



## Klienteninformation zum Jahreswechsel 2020/2021

### NEWS 2020/2021

**KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020** | Steuerliche Erleichterungen für Unternehmen  
**INVESTITIONSPRÄMIE** | Ansporn zur Tötigung von Investitionen  
**CORONA-HILFEN** | Ein Überblick  
**UMSATZSTEUER** | Ermäßigter Umsatzsteuersatz 5%  
**WIRTSCHAUSPAKET** | Hilfe für Gastronomiebetriebe in der Corona-Krise  
**BREXIT** | Umsatzsteuerliche Änderungen ab 01.01.2021  
**ARBEITSRECHT** | Kurzarbeit III  
**EU-MELDEPFLICHTGESETZ** | Ablauf der Übergangsfrist  
**GRENZGÄNGER** | Änderung bei Sonderzahlungen  
**ELEKTROAUTO** | (Vorteile im) Vergleich zu Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor

### STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2019

Check für **ALLE UNTERNEHMER**  
Check für **BILANZIERER**  
Check für **KAPITALGESELLSCHAFTEN**  
Check für **EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER**  
Check für **VERMIETER UND VERPÄCHTER**  
Check für **NON-PROFIT-ORGANISATIONEN (-UNTERNEHMEN)**  
Check für **ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER**  
Check für **ALLE STEUERPFLLICHTIGEN**

### NEWS 2020/2021

#### **Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – Steuerliche Erleichterungen für Unternehmen**

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020<sup>1</sup> wurden mehrere steuerliche Erleichterungen beschlossen, die die Folgen der jetzigen Krise abmildern sollen. Für Unternehmen wurden insbesondere

- die Möglichkeit des Verlustrücktrags
- die Möglichkeit der degressiven Abschreibung und
- die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung für Gebäude

geschaffen.

#### 1. Verlustrücktrag<sup>2</sup>:

Mit dieser Regelung wurde die Möglichkeit geschaffen, einmalig bei der Veranlagung 2020 nicht verrechnete Verluste auf die vergangenen Veranlagungszeiträume 2019 und 2018 rückzutragen. Verluste aus 2020 können bis zu € 5 Mio mit erzielten Gewinnen aus dem Jahr 2019 auf Antrag verrechnet werden. Dadurch wird im Nachhinein die Steuerbelastung für die Vorjahre gemindert. Dies

<sup>1</sup> BGBl I 96/2020

<sup>2</sup> § 124b Z 355 EStG; § 26 Z 76 KStG

hat den Vorteil, dass sich die im Jahr 2020 angelaufenen Verluste nicht erst in der Zukunft im Wege des Verlustvortrages auf die Steuerbelastung auswirken.

Sollten nicht sämtliche Verluste aus dem Jahr 2020 mit den Gewinnen aus 2019 verrechenbar sein, können bis zu € 2 Mio mit Gewinnen des Veranlagungsjahres 2018 verrechnet werden.

Der Verlustrücktrag ist – anders als der Verlustvortrag – keine Sonderausgabe sondern ein besonderer Abzugsposten.

Für Kapitalgesellschaften ist der Verlustrücktrag zudem nur mit den Höchstbeträgen von € 5 Mio bzw. € 2 Mio gedeckelt. Die Verlustverrechnungsgrenze von 75% kommt nicht zur Anwendung. Die rückgetragenen Verluste können daher in voller Höhe vom Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte abgezogen werden.

Mit der Covid-19-Verlustberücksichtigungs-VO<sup>3</sup> des BMF wurde ergänzend die Möglichkeit der Covid-19-Rücklage eingeführt. Gemäß der VO kann ein Betrag von 60% des Gesamtbetrages der Einkünfte 2019 (max. € 5 Mio) abgezogen werden, sofern die erwarteten betrieblichen Verluste im Jahr 2020 sorgfältig geschätzt und glaubhaft gemacht werden können. Ansonsten verringert sich der Abzugsposten auf 30% des Gesamtbetrages der Einkünfte 2019. Damit kann ein erwarteter Verlust für das Jahr 2020 bereits vor der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden.

Die Covid-19-Rücklage kürzt den Gesamtbetrag der Einkünfte 2019, wodurch Steuervorauszahlungen rückerstattet werden. Da die betrieblichen Einkünfte 2019 unverändert bleiben, hat die Covid-19-Rücklage keinen Einfluss auf Sozialversicherungsbeiträge, Gewinnfreibeträge etc.

## 2. Degressive Abschreibung für Abnutzung<sup>4</sup>:

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.06.2020 angeschafft wurden, kann die degressive Abschreibung von bis zu 30% des (Rest-)Buchwertes gewählt werden. Im Unterschied zur linearen Abschreibung stellt die degressive Abschreibung nicht auf die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes ab. Der einmal gewählte Prozentsatz kann nicht mehr abgeändert werden. Ein späterer Wechsel zur linearen Abschreibung (des Restbuchwertes) ist möglich.

Gemäß Unternehmensrecht soll die Abschreibung eines Wirtschaftsgutes die tatsächliche Abnutzung widerspiegeln. Dies wird bei der degressiven Abschreibung nicht immer der Fall sein. Bis zum 31.12.2021 soll daher die degressive Abschreibung unabhängig vom Unternehmensrecht gewählt werden können. Diese Frage ist jedoch rechtlich noch nicht geklärt. Es ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

Eine Reihe von Wirtschaftsgütern sind von der degressiven Abschreibung ausgeschlossen, insbesondere Pkw, Gebäude, Firmenwerte etc.

## 3. Beschleunigte Abschreibung von Gebäuden<sup>5</sup>:

Auf Gebäude, die nach dem 30.06.2020 angeschafft oder hergestellt wurden, können erhöhte Abschreibungssätze in den ersten beiden Abschreibungsjahren angesetzt werden. Bei Gebäuden im Betriebsvermögen beträgt der Abschreibungssatz im ersten Abschreibungsjahr höchstens das 3-fache (dzt 7,5%) und im zweiten Jahr höchstens das 2-fache (dzt 5%) des regulären Abschreibungssatzes (dzt 2,5%).

Dasselbe gilt bei Gebäuden im Privatvermögen, die zur Erzielung von Einkünften (Vermietung und Verpachtung) verwendet werden, bzw. bei Wohngebäuden im Betriebsvermögen. Derzeit beträgt der

---

<sup>3</sup> BGBl II 405/2020

<sup>4</sup> § 7 Abs 1a EStG

<sup>5</sup> § 8 Abs 1a EStG; § 16 Abs 1 Z 8 lit e EStG

reguläre Abschreibungssatz gem § 16 Abs 8 lit d EStG 1,5%. Im ersten Abschreibungsjahr erhöht sich daher der Abschreibungssatz auf 4,5% und im zweiten Jahr auf 3%.

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist hier nicht anzuwenden.

### **Investitionsprämie – Ansporn zur Tätigkeit von Investitionen**

Für Investitionen von abnutzbarem Anlagevermögen können Unternehmen eine Covid-19-Investitionsprämie<sup>6</sup> beantragen. Dies soll für Unternehmen ein Anreiz schaffen, Investitionen zu tätigen und die Wirtschaft dadurch weiter anzukurbeln.

Förderfähig sind Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, das min. für 3 Jahre aktiviert werden muss. Auch geringwertige Wirtschaftsgüter können in den Antrag auf Investitionsprämie aufgenommen werden, sofern die Aktivierungspflicht erfüllt wird (Abschreibung min. 3 Jahre).

Der Mindestinvestitionsbetrag beträgt dabei € 5.000 netto, der Höchstbetrag wurde bei € 50 Mio netto je Unternehmen angesetzt. Wie schon beim Fixkostenzuschuss I sind nur Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Österreich förderfähig und Investitionsgegenstände, die für den Betrieb in Österreich erworben werden.

Die Investition muss im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 28.02.2021 vorgenommen werden, dh erste Maßnahmen (bspw Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen etc) müssen in diesem Zeitraum getätigt worden sein. Die Anschaffung muss bis spätestens 28.02.2022 abgeschlossen werden (Inbetriebnahme und Bezahlung). Ausnahmen sind für Großinvestitionen (ab € 20 Mio) vorgesehen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann eine Förderung iHv 7% der förderfähigen Kosten beantragt werden. Für bestimmte Wirtschaftsgüter zur Förderung der Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science können sogar 14% der Kosten gefördert werden.

Ab einer Zuschusshöhe von € 12.000 muss von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eine Bestätigung über die Abrechnung vorgelegt werden.

Die Prämie wird erst nach erfolgter Abrechnung ausbezahlt. Der Antrag wird direkt bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) eingebracht.

Die Prämie ist steuerfrei und mit anderen Förderungen kombinierbar.

Derzeit wartet das AWS auf die Gesetzesänderung, mit der das Budget des Antragsvolumens neuerlich erhöht wird. Dennoch werden alle Anträge entgegengenommen, die Bearbeitung kann sich uU verzögern.

### **Corona-Hilfen – Ein Überblick**

#### **Umsatzersatz<sup>7</sup>:**

Seit 07.11.2020 kann der Umsatzersatz für November bis 6.12.2020 oder vom 17.11.2020 bis 06.12.2020 über Finanzonline beantragt werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die direkt vom aktuellen Lockdown betroffen sind. Dies betrifft ua Gastgewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe, Freizeitbetriebe, Seilbahnbetriebe sowie verschiedene Handels- und Dienstleistungsbetriebe<sup>8</sup>. Neugegründete Betriebe sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern sie vor dem 01.11.2020 Umsätze erzielt haben.

---

<sup>6</sup> [Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“](#)

<sup>7</sup> [Richtlinie über die Gewährung des Umsatzersatzes](#)

<sup>8</sup> [Liste der betroffenen Branchen](#) und [Handelskategorisierung](#)

Kündigungen von Mitarbeitern zwischen 03.11.2020 bzw. 17.11.2020 bis 06.12.2020 führen zum Ausschluss vom Umsatzersatz. Ersetzt werden 80% bzw. bei verschiedenen Einzelhandelsunternehmen zwischen 20% und 60% des Vorjahresumsatzes im Vergleichszeitraum 2019. Der Antrag muss bis spätestens **15.12.2020** gestellt werden. Für die Berechnung werden die eingereichten Steuererklärungen im Jahr 2019 herangezogen, in erster Linie die Umsatzsteuervoranmeldungen. Bei neugegründeten Unternehmen im Jahr 2020 wird der Durchschnitt der Umsätze aus den eingereichten UVAs 2020 herangezogen. Der Umsatzersatz ist mit € 800.000 gedeckelt, wobei die Mindesthöhe des Umsatzersatzes € 2.300 beträgt. Beihilfen aus Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss I oder **Kurzarbeit** sind nicht auf den Umsatzersatz anzurechnen. Andere Zuwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise sind jedoch auf den Umsatzersatz anzurechnen, insbesondere übernommene Kredithaftungen iHv 100% und Landes- und Gemeindezuwendungen.

Anmerkung: (zulässige) Umsätze, die während des aktuellen Lockdowns erzielt werden (bspw. Lieferservice eines Restaurants), werden ebenfalls nicht auf den Umsatzersatz angerechnet.

### **Fixkostenzuschuss (FKZ):**

FKZ I<sup>9</sup>:

Voraussetzungen für Fixkostenzuschüsse:

- Standort und operative Geschäftstätigkeit in Österreich, Fixkosten sind in Österreich operativ angefallen
- Umsatzausfall im Zeitraum **16.03. bis (längstens) 15.09.2020** zumindest **40%** wegen COVID-19-Maßnahmen (Vergleichsrechnung zum Vorjahr). In diesem Zeitraum kann der Fixkostenzuschuss für bis zu **3 Monate** gewährt werden
- **Verpflichtung:** zumutbare Maßnahmen zur **Fixkostenreduktion** wurden gesetzt; **Arbeitsplätze** werden soweit als möglich **erhalten**
- Unternehmen war vor der COVID-19-Krise ein gesundes Unternehmen

Fixkosten sind: Geschäftsraummieten, Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen, Lizenzkosten, Zahlungen für Strom/Gas/Telekommunikation, verderbliche/saisonale Ware mit min. 50% Wertverlust, Unternehmerlohn bis max € 2.666,67/Monat (bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen), bei einem Fixkostenzuschuss bis € 12.000,00 Kosten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Bilanzbuchhalters im Zusammenhang mit dem Antrag iHv € 500,00

<u>Höhe des Zuschusses:</u>	40 - 60% Umsatzausfall	25% Ersatz der Fixkosten (max € 30 Mio)
	60 - 80% Umsatzausfall	50% Ersatz der Fixkosten (max € 60 Mio)
	80 - 100% Umsatzausfall	75% Ersatz der Fixkosten (max € 90 Mio)

FKZ II<sup>10</sup>:

Der FKZ II kann seit 23. November 2020 beantragt werden. Er beträgt min € 500 und höchstens € 800.000. Im Unterschied zum FKZ I kann der FKZ II bereits ab einem Umsatzausfall von 30% beantragt werden, wobei der Umsatzausfall zugleich der Prozentsatz des Ersatzes der Fixkosten ist (zB 50% Umsatzausfall – 50% Ersatz der Fixkosten). Bei einem Vorjahresumsatz von unter € 120.000 kann der Fixkostenzuschuss pauschal mit 30% des Umsatzausfalles angesetzt werden.

Es sind 10 Betrachtungszeiträume beginnend mit 16.09.2020 bis 30.06.2021 vorgesehen. Der Fixkostenzuschuss kann für bis zu 10 Betrachtungszeiträume beantragt werden. Zwischen den gewählten Betrachtungszeiträumen darf max. eine Unterbrechung liegen. Hier gilt es, weitere Informationen für eine Optimierung abzuwarten.

Zusätzlich an Fixkosten können dieses Mal die Abschreibung für Abnutzung, die fiktive Abschreibung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter sowie für durch die Krise frustrierte Aufwendungen angesetzt werden.

<sup>9</sup> [Richtlinie zum FKZ I](#)

<sup>10</sup> [Richtlinie zum FKZ II](#)

**Härtefallfonds:**

Für die Verteilung der Gelder aus dem Härtefallfonds ist die **WKO** zuständig. Der Härtefallfonds wurde auf 12 Monate ausgedehnt (16.03.2020 bis 15.03.2021).

Der Härtefallfonds ist eine Unterstützung für

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinunternehmer mit weniger Mitarbeitern als 10 Vollzeit-Äquivalente
- nach GSVG/FSVG pflichtversicherte Gesellschafter
- neue Selbstständige (bspw Vortragende, Künstler, Journalisten etc)
- freie Dienstnehmer
- Angehörige freier Berufe.

Erleichterungen:

- Entfall der Einkommensober- und -untergrenzen
- Mehrfachversicherungen und Nebenverdienste sind keine Ausschlussgründe
- Neugründer (Unternehmensgründung ab 01.01.2020) können einen Pauschalbetrag beziehen

**NPO-Unterstützungsfonds<sup>11</sup>:**

Gemeinnützige Organisationen, freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, die einen Einnahmefall erlitten haben, können eine Unterstützung beantragen. Durch die Förderung sollen die NPOs in der Lage, sein auch nach der Corona-Krise ihre gesellschaftlichen Aufgaben weiterhin zu erfüllen.

Die Förderung besteht aus einem Kostenersatz (min € 500 bis max € 2,4 Mio), für die angefallenen Kosten im 2. und 3. Quartal 2020 sowie aus einem pauschalen Struktursicherungsbeitrag iHv 7% des Vorjahresumsatzes (max. € 120.000).

Die Bundesregierung kündigte beim Ministerrat am 07.10.2020 die Verlängerung der Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft, Non-Profit Organisationen und Künstlerinnen und Künstler an. Bislang wurden 9.250 Anträge mit einem Antragsvolumen von 216,3 Mio. Euro beantragt, davon wurden 8.647 Anträge genehmigt (Fördervolumen 186,5 Mio Euro) und in einer ersten Tranche wurden 97,7 Mio. Euro ausbezahlt.

Die gestellten Anträge müssen bis **spätestens 31.12.2020** abgerechnet werden! Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der ausgezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.

Aufgrund der anhaltenden konjunkturellen Auswirkungen der Covid19-Krise soll zusätzlich das vierte Quartal 2020 im NPO-Unterstützungsfonds berücksichtigt werden. Die Bemessungszeiträume verlängern sich vom 30.09.2020 auf den 31.12.2020. Die Antragstellung für das vierte Quartal ist voraussichtlich auf das erste Halbjahr 2021 befristet. Weitere Modalitäten der Antragstellung werden noch ausgearbeitet und die aktualisierte NPO-FondsRLV ist noch ausständig.

Weitere Fördermaßnahmen stehen bei den Ländern und Gemeinden sowie bei Berufs- und Branchenvertretungen zur Verfügung.

**Umsatzsteuer – Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5%**

Als Unterstützungsmaßnahme in der Corona-Krise für besonders betroffene Branchen wurde der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5% eingeführt.

Von 01.07.2020 bis 31.12.2020 ist auf

---

<sup>11</sup> [NPO-Fonds-Richtlinienverordnung, BGBl II 300/2020](#)

- Publikationen (Lieferung von Büchern, Zeitungen, e-books etc)
- Umsätze aus der Tätigkeit von Künstlern, Theateraufführungen, Museen, Kinos etc
- die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken iSd § 111 Abs 1 GewO sowie
- Beherberung und Camping

ein ermäßigter Steuersatz von 5% anzuwenden. Eine Verlängerung des Zeitraumes wurde bereits angekündigt, jedoch noch nicht umgesetzt.

Die Pflicht zur Herabsetzung der Preise aufgrund der Änderung des Umsatzsteuersatzes entfällt in diesem Zusammenhang (§ 28 Abs 52 UStG<sup>12</sup>). Dh die Ersparnis, die Unternehmen durch diese Umsatzsteuersenkung erlangen, muss nicht an die Verbraucher weitergegeben werden.

Anm: Zusätzlich wurde die Umsatzsteuer auf nicht alkoholische Getränke in Wirtshäusern auf 10% gesenkt (dzt bis 31.12.2020 gültig).<sup>13</sup> Dieser Steuersatz kommt zur Anwendung, wenn nicht alle Voraussetzungen für den 5%-igen Steuersatz vorliegen (bspw verschlossene Getränke zur Mitnahme).

### **Wirtshauspaket – Hilfe für Gastronomiebetriebe in der Corona-Krise**

Neben der bereits erwähnten Umsatzsteuersenkung wurde die Gastgewerbepauschalierung großzügiger ausgestaltet:

- Umsatzgrenze wurde auf € 400.000 erhöht (bisher € 255.000)
- Erhöhung der Grundpauschale auf 15%, min € 6.000 – max € 60.000 (bisher 10%)
- Staffelung des Mobilitätspauschales nach Gemeindegröße von 2% und bis zu 6% (max € 32.000)
- Energie- und Raumpauschale von 8% (max € 32.000)

Wird die Pauschalierung gewählt, ist eine Bindungsfrist von 3 Jahren vorgesehen. Es ist daher empfehlenswert, eine Vergleichsrechnung unter Berücksichtigung der Krisensituation in diesem Jahr zu erstellen.<sup>14</sup>

### **BREXIT – Umsatzsteuerliche Änderungen ab 01.01.2021**

Mit 31.02.2020 ist Großbritannien aus der EU ausgetreten. Aufgrund der Übergangsphase bis 31.12.2020 ergeben sich bis zum Jahreswechsel keine umsatzsteuerlichen Änderungen. Die britische Regierung hat eine Verlängerung der Übergangsphase bereits ausgeschlossen. Ab 01.01.2021 wird Großbritannien daher aus umsatzsteuerlicher Sicht als Drittland zu behandeln sein.

Lieferungen von Österreich nach Großbritannien werden damit ab 01.01.2021 als Ausfuhrlieferungen abzuwickeln sein (§ 7 UStG). Britische Empfänger werden künftig keine UID-Nummern in Großbritannien mehr haben. Die Meldung einer Lieferung nach Großbritannien in der Zusammenfassenden Meldung ist künftig nicht mehr notwendig, stattdessen sind Ausfuhrnachweise zu erbringen. Weiters werden diese Lieferungen zur Ausfuhr angemeldet werden müssen. Unternehmen sollten daher frühzeitig die internen Systeme entsprechend umstellen.

Lieferungen von Großbritannien nach Österreich werden ab nächstem Jahr als Einfuhrlieferungen zu verzollen und versteuern sein (§ 1 Abs 1 Z 3 UStG). Neben möglichen Zöllen wird jedenfalls die Einfuhrumsatzsteuer anfallen.

---

<sup>12</sup> BGBl I 60/2020

<sup>13</sup> BGBl I 48/2020

<sup>14</sup> BGBl I 48/2020

Neben der Ein- und Ausfuhr von Waren im Zusammenhang mit Großbritannien werden voraussichtlich weitere Änderungen insbesondere im Zollverfahren zu erwarten sein. Da bisher noch keine Einigung zwischen der EU und Großbritannien hinsichtlich eines Abkommens erzielt werden konnte, ist die weitere Entwicklung derzeit unklar.

### **Arbeitsrecht – Kurzarbeit III**

Die Sozialpartner und das AMS haben sich auf eine Verlängerung der Corona-Kurzarbeit ab 01.10.2020 geeinigt. Unternehmen können von 01.10.2020 bis längstens 31.03.2021 Kurzarbeit für ihre Mitarbeiter begehren. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist eine Kurzarbeitszeit zwischen (durchschnittlich) 30% und 80% der bisherigen Normalarbeitszeit vorgesehen. Weiters ist eine umfangreiche wirtschaftliche Begründung auszuführen samt Offenlegung der monatlichen Umsatzzahlen ab März 2019 bis zum letzten Monat, dessen Werte bereits vorliegen. Werden mehr als 5 Arbeitnehmer für die Kurzarbeit angemeldet, ist eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers notwendig. Zeiten für Aus- und Weiterbildung innerhalb der Normalarbeitszeit gelten ebenfalls als Ausfallstunden. Für Lehrlinge besteht eine Ausbildungsverpflichtung auch während der Dauer der Kurzarbeit. Mindestens 50% der Ausfallzeit sind für Aus- und Weiterbildungen zu nutzen. Die schon bisher geltende Nettoersatzrate (90/85/80% des Nettoentgelts vor Kurzarbeit) bleibt unverändert.

Für Betriebe, die direkt vom aktuellen Lockdown betroffen sind, wurden ergänzend Erleichterungen geschaffen. Für diese Betriebe ist es wieder möglich, die Arbeitszeit während Kurzarbeit auf 10% der bisherigen Normalarbeitszeit herabzusetzen. Zeitweise ist eine Reduktion bis auf 0% möglich. Sollte eine Kurzarbeit nur für die Dauer des Lockdowns beantragt werden, ist es für direkt betroffene Betriebe auch möglich, einen Arbeitszeitausfall von 100% abzurechnen. Indirekt vom Lockdown betroffene Unternehmen können zwar die Arbeitszeit zeitweise auf 0% herabzusetzen, im Durchschnitt für die Dauer der Kurzarbeit gilt dennoch die Untergrenze von 10%. Für die Gastronomie und Hotellerie ist zusätzlich zur Nettoersatzrate ein Trinkgeldersatz iHv € 100 netto an die Mitarbeiter verpflichtend zu leisten<sup>15</sup>. Im Zuge der Abrechnung wird dieser Trinkgeldersatz dem Unternehmen vom AMS ersetzt. Die rechtliche Umsetzung zu diesen Erleichterungen steht derzeit noch aus.

### **EU-Meldepflichtgesetz – EU-MPfG**

Das EU-MPfG<sup>16</sup> trat am 01.07.2020 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt sind grenzüberschreitende Steuergestaltungen meldepflichtig. Darüber hinaus besteht eine Nachmeldepflicht für Gestaltungen, deren erster Umsetzungsschritt ab dem 25.06.2018 gesetzt wurde.

Es können sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen zu einer Meldung nach dem EU-MPfG verpflichtet sein.

Grenzüberschreitend sind Gestaltungen, wenn min. zwei EU-Mitgliedstaaten oder min. ein EU-Mitgliedstaat und min. ein Drittstaat beteiligt sind.

Besteht bei der Umsetzung der Gestaltung das Risiko der Steuervermeidung oder das Risiko der Umgehung des automatischen Informationsaustausches oder das Risiko der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers, kann jedenfalls eine unbedingte oder bedingte Meldepflicht vorliegen (§ 4 EU-MPfG).

Die Meldepflicht trifft in erster Linie den Intermediär, der die meldepflichtige Gestaltung entwirft, organisiert, vermarktet, bereitstellt oder verwaltet (§ 7 EU-MPfG). Es können auch mehrere Intermediäre für dieselbe Gestaltung meldepflichtig sein. Sofern der Intermediär einer gesetzlichen

---

<sup>15</sup> Zusatzkollektivvertrag für die Arbeiter\*innen und Angestellten im Hotel- und Gastgewerbe über die Gewährung der Corona Zulage: [WKO](#)

<sup>16</sup> BGBl 91/2019

Verschwiegenheitspflicht unterliegt und von dieser nicht entbunden wird, ist der Steuerpflichtige selbst meldepflichtig. Die Meldepflicht beträgt 30 Tage ab Umsetzung der ersten Schritte bzw. ab Bereitstellung der Gestaltung.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht ist mit hohen Strafen verbunden (bis zu € 50.000). Es sind keine steuerbefreienden Möglichkeiten vorgesehen (keine Selbstanzeige).

### **Grenzgänger – Steuerbegünstigung für Sonderzahlungen**

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 25.07.2018, Ro 2017/13/0005, eine Klarstellung zur Anwendbarkeit der Steuerbegünstigung für Sonderzahlungen im Zusammenhang mit Grenzgängern vorgenommen. Das BMF beabsichtigt die Verwaltungspraxis aufgrund dieser Judikatur entsprechend anzupassen. Die kann für Grenzgänger, die die Steuerbegünstigung von sonstigen Bezügen (§ 67 Abs 1 EStG) erst in der Veranlagung geltend machen können, zukünftig den Verlust dieser Steuerbegünstigung bedeuten.

Die Begünstigung steht zu, wenn sowohl ein Anspruch auf die Zahlung von Sonderzahlungen besteht als auch wenn die tatsächliche Auszahlung deutlich von den laufenden Bezügen unterschieden werden kann. Der Anspruch auf Sonderzahlungen muss daher vertraglich vereinbart sein und tatsächlich zu bestimmten Terminen im Jahr ausbezahlt werden. Wird die Auszahlung auf alle Arbeitsmonate im Jahr aufgeteilt, besteht das Risiko, dass zukünftig keine Steuerbegünstigung anerkannt wird.

### **Elektroauto – (Vorteile im) Vergleich zu Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor**

Für die Anschaffung von neuen Elektrofahrzeugen, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) € 60.000 nicht überschreitet, steht nun bei Antragsstellung bis Jahresende bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine staatliche Umweltförderung als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss in Höhe von € 3.000 zu<sup>17</sup>.

Darüber hinaus steht für Elektrofahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen eine Investitionsprämie iHv 14% von den Anschaffungskosten zu. Diese Investitionsprämie ist steuerfrei und reduziert nicht die Abschreibungsbemessungsgrundlage (§ 124b Z 365 EStG).

Zudem besteht seit 1.7.2020 für emissionsfreie Kraftfahrzeuge die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung. Der Unternehmer kann jährlich 30 % des Restbuchwertes abschreiben (Halbjahr 15 %). Hingegen müssen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor über acht Jahre abgeschrieben werden.

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor für Privatfahrten zu benutzen, dann sind je nach Emissionswert 2 % oder 1,5 % der Anschaffungskosten als monatlicher Sachbezug in Sozialversicherung und Lohnsteuer (max. € 960) anzusetzen. Elektrofahrzeuge (emissionsfreie Kraftfahrzeuge) sind gesetzlich vom Sachbezug ausgenommen. Es muss daher beim Arbeitnehmer überhaupt kein sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtiger Sachbezug angesetzt werden.

Ferner hat der (vorsteuerabzugsberechtigte) Unternehmer für Elektroautos einen Vorsteuerabzug, sofern der Kaufpreis nicht über € 80.000 liegt<sup>18</sup>. Pkw mit Verbrennungsmotoren sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Ferner sind Elektroautos (mangels CO<sup>2</sup>-Emissionen) von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit und nicht NoVA-pflichtig.

---

<sup>17</sup> Zu den Voraussetzungen vgl. [Umweltförderung für Betriebe](#)

<sup>18</sup> Bei Anschaffungskosten von mehr als € 40.000 aber nicht mehr als € 80.000 steht der Vorsteuerabzug zwar zur Gänze zu, unterliegt jedoch einer Eigenverbrauchsbesteuerung mit dem nicht abzugsfähigen Teil (über € 40.000) der Aufwendungen.



## STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2020

### Für alle Unternehmer

Wahl der richtigen Rechtsform bzw. Gewinnermittlungsart

Auch wenn man unter der maßgeblichen Umsatzgrenze von € 700.000 oder € 1.000.000 pro Jahr liegt und daher zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung berechtigt wäre, sollte stets im Einzelfall geprüft werden, welche Gewinnermittlungsart am besten geeignet ist. Der Vorteil der (freiwilligen) Bilanzierung liegt vor allem in der besseren Selbstinformation (Reporting).

Neben der Gewinnermittlungsart ist auch die Wahl der Rechtsform von wesentlicher Bedeutung. Eine Kapitalgesellschaft bietet zB gegenüber einem Einzelunternehmen den Vorteil der beschränkten Haftung.

Andererseits spricht für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Versteuerung erst nach Zufluss der Einnahmen und der Wegfall der Verpflichtung zur Bestandsaufnahme. Auch bei Beendigung einer langjährigen Betätigung, zB bei Pensionierung, kann es zu einem beträchtlichen Steuervorteil bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern kommen, weil Übergangsgewinne (insbesondere offene Forderungen von Kunden) unter bestimmten Bedingungen nur mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert werden müssen.

### Gewinnfreibetrag

- Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage (= Gewinn) von € 175.000 13 %, für die nächsten € 175.000 7 % und für die nächsten € 230.000 4,5 %. Insgesamt somit höchstens € 45.350 pro Veranlagungsjahr.
- Für Gewinne bis € 30.000 gibt es kein Investitionserfordernis (Grundfreibetrag, kann immer geltend gemacht werden)! Darüber hinaus (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag = ib GFB) sind Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter Voraussetzung.
- Für alle betrieblichen Einkunftsarten natürlicher Personen. Werden die Gewinne oder Betriebsausgaben pauschal ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag zu.
- Mitunternehmer (OG, KG): Während der Grundfreibetrag und die Höchstgrenze nach dem Gewinnverhältnis der einzelnen Gesellschafter aufgeteilt werden, basiert die für den ib. GFB erforderliche Investitionsdeckung auf der prozentuellen Vermögensbeteiligung der Mitunternehmer.
- Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter (ib GFB):  
Begünstigtes Anlagevermögen sind neue abnutzbare körperliche Anlagegüter<sup>19</sup> mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren sowie alle Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 EStG, wenn sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb gewidmet werden. Je nach Gewinnsituation und den ohnehin schon getätigten Investitionen, kann die Anschaffung von Wertpapieren empfehlenswert sein. Die Investition muss aber noch im Jahr 2020 getätigt werden!

### Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden für bestimmte im Gesetz genannte Zwecke bzw. Institutionen gelten insoweit als Betriebsausgaben, als sie 10 % des Gewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) des laufenden Wirtschaftsjahres nicht übersteigen.

---

<sup>19</sup> zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lkws, EDV-Hardware, auch Investitionen in Gebäude und gebäudebezogene Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Mieters – nicht begünstigt sind Pkws, Kombis oder gebrauchte Anlagen.

### Energieabgabenvergütung

Voraussetzung für die Energieabgabenvergütung ist ein Unternehmen mit hohem Energieverbrauch. Die Belastung mit Energieabgaben muss über 0,5 % des sog. Nettoproduktionswertes<sup>20</sup> liegen (diese 0,5 % müssen auch höher als die EU-Mindeststeuersätze nach der Energiesteuerrichtlinie sein). Der übersteigende Betrag wird auf Antrag vom Finanzamt pro Kalenderjahr refundiert (Selbstbehalt von € 400). Der erforderliche Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen und hat die Berechnungsgrundlagen zu enthalten. Bis Ende dieses Jahres kann ein Antrag für das Kalenderjahr 2015 gestellt werden.

Der Gesetzgeber hat den Anspruch für Dienstleistungsbetriebe ab 2011 gestrichen (nur noch für Produktionsbetriebe). Die Unionsrechtskonformität der Einschränkung war in den vergangenen Jahren heftig umstritten. Kürzlich hat der EuGH die unionsrechtliche Deckung der Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe bejaht<sup>21</sup>. Die Umsetzung des EuGH-Urteils im anhängigen VwGH-Verfahren (Ro 2016/15/0041) ist abzuwarten.

### Forschungsförderung – Forschungsprämie

Die Forschungsprämie beträgt derzeit 14 % der relevanten Forschungsaufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und für Auftragsforschung. Die Prämie für die Auftragsforschung kann für Aufwendungen von höchstens € 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden und ist daher mit dem Betrag von € 140.000 gedeckelt.

Dem Antrag für eigenbetriebliche Forschung muss ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) beigelegt werden. Daneben besteht die Möglichkeit einer Forschungsbestätigung durch das Finanzamt und eines Feststellungsbescheides über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie mit vorgängiger Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers.

Die Forschungsprämie ist als Steuergutschrift konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie relevanten Forschungsaufwendungen können Personal- und Materialaufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen.

### GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter € 35.000, Einkünfte unter € 5.527,92) können eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG beantragen. Für 2020 ist der Antrag bis 31. Dezember 2020 zu stellen. Berechtig sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab Erreichen des 60. Lebensjahres, weiters Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden. Unabhängig davon kann der Antrag auch für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder maximal für 48 Kalendermonate der Kindererziehung pro Kind (bei Mehrlingsgeburten maximal für die ersten 60 Kalendermonate) gestellt werden.

### Registrierkasse – Jahresbeleg

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend bis spätestens 15. Februar des Folgejahres und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisch durch Ihre

---

<sup>20</sup> Inlandsumsätze einschließlich Eigenverbrauch abzüglich Umsätze, die an das Unternehmen erbracht werden.

<sup>21</sup> EuGH 14.11.2019, C-585/17, Dilly's Wellnesshotel.

Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

## Für Bilanzierer

Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) sind bei Bilanzierern nur mit den bisher angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren (= zu bewerten). Die Versteuerung des Gewinnes aus den betreffenden Geschäften hat jeweils erst bei Auslieferung bzw. bei Abnahme der Leistung zu erfolgen. Durch entsprechende Gestaltung der Liefer-, Fertigstellungs- bzw. Übergabezeitpunkte können Gewinne ins Jahr 2021 verschoben oder in das Jahr 2020 vorverlagert werden.

Abschreibungen beim Anlagevermögen

können steuerlich bereits mit einer Halbjahresabschreibung im Jahr 2020 vorgenommen werden, wenn die Inbetriebnahme bis spätestens 31.12.2020 erfolgt. Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis Anschaffungskosten von **€ 800**) können im Jahr der Anschaffung (= in der Regel Lieferung) abgeschrieben werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits durch ihre Existenz einer Abnutzung unterliegen (zB Gebäude), beginnt die Abschreibung bereits mit der Anschaffung bzw. Fertigstellung.

## Für Kapitalgesellschaften

Steuroptimierung durch Gruppenbesteuerung

Bessere Verlustverwertung im Konzern

Der Vorteil der Gruppenbesteuerung besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Es können auch ausländische Tochtergesellschaften<sup>22</sup> einbezogen werden, sodass dadurch auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden können. Für Verluste der inländischen Gruppenmitglieder gibt es keine 75 %-Verlustverrechnungsgrenze.

Verwertung der Finanzierungskosten beim Kauf von Kapitalgesellschaften

Wird zwischen der kaufenden Kapitalgesellschaft und der Zielgesellschaft eine steuerliche Gruppe gebildet, dann sind Zinsen auf die Kaufpreisfinanzierung mit Gewinnen aus der Zielgesellschaft verrechenbar.

Für die Begründung einer Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung<sup>23</sup> die Einbringung eines Gruppenantrages beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser ist spätestens bis zum Bilanzstichtag jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Mitunter kann daher noch für das gesamte Jahr 2020 eine Unternehmensgruppe gebildet werden.

GmbH-Geschäftsführergehälter (versus Gewinnausschüttung)

Die optimale Höhe von GmbH-Geschäftsführergehältern sollte im Auge behalten werden, damit man nicht unnötig mehr Steuern zahlt. Nachstehende Faktoren sind zu berücksichtigen:

---

<sup>22</sup> Voraussetzung ist die Ansässigkeit der Tochter in einem EU-Staat oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.

<sup>23</sup> Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und die Mehrheit der Stimmrechte.

Der 50 %-Grenzsteuersatz beginnt ab € 90.000 Einkommen.

Der Gewinnfreibetrag im Ausmaß des Grundfreibetrages (bis zu € 30.000 Gewinn) ist übrigens auch für wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer anwendbar.

Daneben kann weiterhin das Betriebsausgabenpauschale von 6 % (oder in Einzelfällen 12 %) geltend gemacht werden. Stattdessen kann auch ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, insbesondere bei höheren Bezügen, interessant sein.

Bei GSVG-pflichtversicherten Gesellschafter-Geschäftsführern zählen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Gewinnausschüttungen zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge (automatische Meldung im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung). Diese Automatik funktioniert derzeit noch nicht. Daher ist bis zum Ergehen der entsprechend erforderlichen Verordnung eine Meldung an die GSVG erforderlich, wenn sich Gewinnausschüttungen auf die GSVG-Bemessungsgrundlage auswirken sollen.

#### Umwandlung in Verlustsituationen

Durch die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) in ein Einzelunternehmen oder in eine Personengesellschaft spart man sich die Mindestkörperschaftsteuer bzw. kann man diese unter Umständen persönlich übernehmen und kann steuerliche Verluste gegen andere Einkünfte ausgleichen. Freilich muss dabei auch beachtet werden, dass damit für mehr faktisch bestehende Risiken persönlich gehaftet wird. Zur Vermeidung zusätzlicher persönlicher Haftungen kann die Umwandlung in eine GmbH & Co KG (AG & Co KG) Abhilfe leisten.

### **Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner (E-A-R)**

Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Einnahmen-Ausgaben-Rechner ermitteln den Gewinn oder Verlust nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das bedeutet, dass mit dem gewählten Zahlungszeitpunkt Einfluss auf das steuerliche Jahresergebnis genommen werden kann<sup>24</sup>.

Bei Einnahmen: zB durch spätere Rechnungslegung und/oder Steuerung des Zahlungseingangs  
Bei Ausgaben<sup>25</sup>: zB durch Vorziehung oder Aufschiebung der Zahlung.

### **Für Vermieter und Verpächter**

Fruchtgenuss und Vermietung

Bei den vielfach üblichen Fruchtgenussvereinbarungen geht laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Abschreibung für den Fruchtnießer verloren, wenn dem Eigentümer nicht nachweislich eine Zahlung für die Substanzabgeltung in Höhe der bisherigen Abschreibung bezahlt wird. Das gilt auch für Altverträge. Unter Umständen ist es daher ratsam noch im laufenden Jahr eine Zahlung für die Substanzabgeltung zu leisten.

---

<sup>24</sup> Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (zB Löhne) gibt es eine 15-Tage-Regel, nach der zB die am 10.01. bezahlte Dezember-Miete noch als Betriebsausgabe des alten Jahres zu berücksichtigen ist.

<sup>25</sup> Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von über € 400 (ab 2020 € 800) ist über die Abschreibung zu berücksichtigen. In diesem Bereich ist der Zeitpunkt der Lieferung und Inbetriebnahme, nicht die Zahlung relevant. Bei bestimmten Ausgaben dürfen die Vorauszahlungen nur das laufende und das folgende Jahr betreffen (Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten).

## Für NON-Profit-Organisationen (-Unternehmen)

Link zum NPO-Unterstützungsfonds

Überprüfung der Satzung

Für das Erlangen der steuerlichen Gemeinnützigkeit und/oder der Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger des BMF sind zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen. Grundvoraussetzung ist jedenfalls, dass die Satzung den steuerlichen Vorgaben entspricht. Die Verwaltungspraxis wird diesbezüglich immer strenger. Jede NON-Profit-Organisation sollte sicherstellen, dass die eigene Satzung den Vorschriften entspricht, da ansonsten der Verlust der Gemeinnützigkeit und/oder der Eigenschaft als begünstigter Spendenempfänger droht.

Begünstigungsschädlicher Betrieb?

Aufgrund der Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gelten für NON-Profit-Organisationen idR steuerliche Begünstigungen. Sobald eine solche Organisation am wirtschaftlichen Geschäftsverkehr teilnimmt, gibt es betreffend Betriebe bestimmte Abstufungen, die jede Organisation im Auge behalten sollte. Je nach Tätigkeit kann die steuerliche Begünstigung entfallen.

Ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** liegt vor, wenn der Betrieb auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke ausgerichtet ist, die Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist und der Betrieb zu ähnlichen abgabepflichtigen Betrieben nicht in direkten Wettbewerb tritt (nur soweit dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist). So stellt zB die Theatervorstellung eines Theatervereins einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar. Für die Gewinne und Umsätze aus derartigen Tätigkeiten besteht weder Körperschaftsteuer- noch Umsatzsteuerpflicht.

**Entbehrliche Hilfsbetriebe** sind Betriebe, die sich als Mittel zur Erreichung des steuerlich begünstigten Zwecks darstellen, ohne unmittelbar dem begünstigten Zweck zu dienen. Aus ertragsteuerlicher Sicht unterliegen Überschüsse bzw Gewinne grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Es gibt allerdings einen Freibetrag von € 10.000 pro Jahr. Umsätze dieser Betriebe unterliegen aus Sicht der Umsatzsteuer grundsätzlich der Liebhabereivermutung, was bedeutet, dass Umsätze aus dem entbehrlichen Hilfsbetrieb in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Dafür dürfen auch keine Vorsteuern geltend gemacht werden.

Werden **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** unterhalten, die weder als unentbehrlicher noch als entbehrlicher Betrieb zu qualifizieren sind, liegt ein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (z.B. Kantinen) vor. Diese Betriebe unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Körperschaftsteuerpflicht entsteht jedoch erst ab Überschreiten des Freibetrages von € 10.000 pro Kalenderjahr. Zu beachten ist weiters, dass diese Betriebe begünstigungsschädlich sind, was bedeutet, dass sie die abgabenrechtliche Begünstigung im Allgemeinen gefährden können. Bei Umsätzen über € 40.000 muss um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren.

Für die schädlichen Betriebe eines gemeinnützigen Vereins besteht darüber hinaus Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Daneben gibt es noch sogenannte Mischbetriebe. Dies sind unentbehrliche Hilfsbetriebe, die nur in Teilbereichen einen schädlichen Betrieb darstellen. Nach Meinung der Finanzverwaltung geht bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereichs nicht mehr als 25 % des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen, wobei bei einem Anteil bis 50 % des „schädlichen“ Bereichs noch insgesamt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt. Dazu zählt beispielsweise die Herausgabe von Zeitschriften mit entgeltlichen Anzeigen.

Für eine gemeinnützige Organisation ist es ratsam, die steuerlichen Rahmenbedingungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten genau im Auge zu behalten und/oder vorab abzuklären um die

Gemeinnützigkeit und damit die steuerliche Begünstigung (für die gesamte Organisation) nicht zu gefährden. Besondere Sorgfalt ist zB bei der Veranstaltung von geselligen Festen oder bei der Führung einer gastronomischen Einrichtung geboten. So stellt zB die Führung einer gastronomischen Einrichtung selbst dann, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken nur an Mitglieder erfolgt, einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar (VereinR Rz 274).

## **Für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter**

Instrumente der betrieblichen Alters-(Vorsorge)

- **Zukunftssicherung für Dienstnehmer**

Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, die der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen bezahlt, sind bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Geht mit einer solchen Zahlung eine Bezugsumwandlung (Entgeltkürzung) einher, besteht Sozialversicherungspflicht.

- **Pensionskassenlösung**

Unternehmen können für ihre Mitarbeiter<sup>26</sup> Beiträge in eine Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung einbezahlen und somit einen kostengünstigen Beitrag zu deren Altersvorsorge leisten. Der Arbeitgeber verpflichtet sich einen bestimmten Betrag pro Periode an die Pensionskasse zu bezahlen. Die Höhe der zukünftigen Betriebspension errechnet sich auf Basis der geleisteten Beträge. Die Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber an die Pensionskassen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die zukünftigen Leistungen, die der Arbeitnehmer aus der Pensionskasse erhält, sind hingegen einkommensteuerpflichtig.

- **Direkte Leistungszusage**

Eine Pensionszusage ist ein Leistungsversprechen des Unternehmens ab einem gewissen Zeitpunkt (idR Pensionierung) eine betriebliche Pension an den Arbeitnehmer zu leisten. Zu unterscheiden sind die leistungsorientierte und die beitragsorientierte Zusage. Die direkten Leistungszusagen sind individuell gestaltbar und können eine wichtige Rolle in der Personalpolitik einnehmen. Direkte Leistungszusagen werden insbesondere für die langfristige Bindung von Führungs- und Schlüsselkräften verwendet. Nach aktueller Rechtsprechung können wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer unter bestimmten Umständen (wieder) den halben Steuersatz für Kapitalabfindungen von Pensionsansprüchen erreichen (VwGH 19.4.2018, Ro 2016/15/0017).

Steuerbefreiung für (Weihnachts-) Geschenke

Geschenke an Arbeitnehmer sind bis zu € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit Sachzuwendungen vorliegen (zB Warengutscheine, Autobahnvignetten) und es sich um keine individuelle Entlohnung handelt. In einer Pressekonferenz<sup>27</sup> wurde angekündigt, dass dieser Betrag auf € 365,00 (zumindest für 2020) erhöht werden soll. Dies wurde mit dem Entfall vieler Weihnachtsfeiern begründet. Die gesetzliche Umsetzung und Details dazu sind derzeit ausständig.

Auch für Jubiläumsgeschenke (dh für Sachzuwendungen aus dem Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums) ist eine Befreiung von bis zu € 186 jährlich vorgesehen. Diese Begünstigungen gelten nebeneinander.

---

<sup>26</sup> Mit der Vorgabe einer sachlichen und betriebsbezogenen Gruppenbildung.

<sup>27</sup> Pressekonferenz der Klubobleute der Regierungsparteien vom 22.11.2020

### Betriebsveranstaltungen

Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) sind bis zu € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Dabei sind alle Betriebsveranstaltungen des betreffenden Jahres zusammenzurechnen.

### Ausnutzung des Jahressechstels

Werden neben laufenden Fixbezügen auch laufende variable Bezüge (zB Überstundenvergütungen) ausbezahlt, so ist das Jahressechstel in der Regel durch Urlaubszuschüsse und Weihnachtsremunerationen nicht optimal ausgenützt, sodass insoweit zB eine Prämie noch innerhalb des Jahressechstels nur mit 6% Steuerbelastung ausbezahlt werden könnte.

Es ist jedoch zu beachten, dass maximal ein Sechstel der laufenden Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz besteuert werden darf. Ab dem Jahr 2020 besteht am Jahresende eine Aufrollungspflicht des Dienstgebers, wenn mehr als ein Sechstel der laufenden Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz besteuert wurden.

### Kinderbetreuungskosten: Arbeitgeber-Zuschüsse

Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuungskosten sind bis höchstens € 1.000 pro Kind und Kalenderjahr unter bestimmten Voraussetzungen<sup>28</sup> steuerfrei.

### Arbeitnehmerveranlagung 2015

Wer im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Mit 31.12.2020 endet somit die Frist für die Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2014. Dies gilt auch für den Fall, dass eine antraglose (automatische) Arbeitnehmerveranlagung erfolgt ist.

### Rückerstattung Versicherungsbeiträge

Wer im Jahr 2017 aufgrund mehrerer Pflichtversicherungen (zB zwei Dienstverhältnisse) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Sozialversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich die Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge nur noch bis zum 31.12.2020 rückerstatten lassen (die Pensionsversicherungsbeiträge auch darüber hinaus). Ein Antrag ist in diesen Fällen dringend erforderlich. Die Rückzahlung ist steuerpflichtig.

### Jobticket

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln für die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung befördern lassen, ohne dass dies zu einem Sachbezug in der Lohnsteuer/SV führt.

Der Arbeitgeber muss die Zahlung direkt an das Personenbeförderungsunternehmen (zB ÖBB) – nicht an den Arbeitnehmer - leisten. Dieses stellt dann dem Arbeitnehmer einen entsprechenden Ausweis aus „Jobticket“). Es darf im Gegenzug zu keiner Bezugsumwandlung kommen. Wird ein Jobticket in Anspruch genommen, kann keine Pendlerpauschale mehr geltend gemacht werden.

### Mitarbeiter rabatte

Für alle Berufsgruppen gibt es einen Freibetrag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiter rabatte auf solche Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber in seinem Unternehmen gewöhnlich zum Kauf anbietet.

---

<sup>28</sup> Gewährung an alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern; der Kinderabsatzbetrag steht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu und das Kind ist zu Beginn des Jahres noch nicht 10 Jahre alt; der Zuschuss wird direkt an eine öffentliche oder private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person (Alter mind. 16 Jahre; Nachweis eines Kurses betreffend Kindererziehung und Kinderbetreuung über 8 oder - bei Personen bis zum 21. Lebensjahr - 16 Stunden) – ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige – bezahlt; Erklärung des Arbeitnehmers, dass die Voraussetzungen vorliegen.

Diese Rabatte müssen allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden.

Mitarbeiter Rabatte bis maximal 20 % sind steuerfrei (Freigrenze), es ist daher kein Sachbezug anzusetzen. Überschreitet der Rabatt 20 %, sind Mitarbeiter Rabatte mit einem Gesamtbetrag von € 1.000 jährlich steuerfrei (Freibetrag).

Der Mitarbeiter Rabatt ist von jenem, um übliche Preisnachlässe bzw. Kunden Rabatte verminderten Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

#### Steuerbefreiung für Mahlzeiten für Arbeitnehmer

Ab 01.07.2020 wurden die Grenzen für die Abgabe von Gutscheinen für Mahlzeiten an Arbeitnehmer erhöht. Essensbons bzw. Essensmarken können im Wert von € 8 (bisher € 4,40) pro Arbeitstag steuerfrei an die Mitarbeiter ausgegeben werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln, die nicht sofort konsumiert werden müssen, verwendet werden, darf der Betrag € 2 (bisher € 1,10) betragen. Darüber hinaus ist beim Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger Sachbezug abzurechnen.

#### PKW-Sachbezug/Vorsteuerabzug (Elektrofahrzeuge und E-Bikes)

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten kostenlos zu benutzen, dann sind grundsätzlich 2 % der Anschaffungskosten des KFZ als monatlicher Sachbezug anzusetzen (max. € 960). Für CO<sub>2</sub>-arme Kfz besteht die Möglichkeit einen Sachbezug von 1,5 % anzusetzen.

Für Elektroautos (emissionsfreie Kraftfahrzeuge) ist eine weitere Begünstigung vorgesehen. Bis auf Weiteres sind diese von der Besteuerung ausgenommen, es muss daher beim Arbeitnehmer überhaupt **kein steuerpflichtiger Sachbezug** angesetzt werden. Darüber hinaus hat der Unternehmer für Elektroautos einen Vorsteuerabzug, sofern der Kaufpreis nicht über € 80.000 liegt<sup>29</sup>. Daneben sind Elektroautos (mangels CO<sub>2</sub>-Emissionen) von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit und nicht NoVA-pflichtig.

Auch für E-Bikes und E-Roller ist kein steuerpflichtiger Sachbezug beim Arbeitnehmer anzusetzen. Darüber hinaus steht ab 1.1.2020 der Vorsteuerabzug für E-Bikes und E-Roller zu.

### Für alle Steuerpflichtigen

#### Sonderausgaben

Bisher konnten bestimmte Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge, Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung als sogenannte „Topf-Sonderausgaben“ mit einem Viertel des jeweiligen Höchstbetrages steuerlich abgesetzt werden.

Die Topf-Sonderausgaben sind nunmehr ein Auslaufmodell. Aufwendungen für bestehende Verträge oder für Baumaßnahmen oder Darlehen, welche vor dem 01.01.2016 begonnen haben, dürfen für die Veranlagungsjahre 2016 bis **2020** weiterhin geltend gemacht werden. Für neue Verträge (Abschluss nach dem 01.01.2016) können bereits bei der Veranlagung 2016 keine Topf-Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden. Für Topf-Sonderausgaben besteht ein jährlicher Maximalbetrag von € 2.920<sup>30</sup>. Sie sind nur zu einem Viertel einkommensmindernd und stehen unter Berücksichtigung einer Einschleifregelung ab einem Einkommen von € 60.000 überhaupt nicht mehr zu.

---

<sup>29</sup> Bei Anschaffungskosten von mehr als € 40.000 aber nicht mehr als € 80.000 steht der Vorsteuerabzug zwar zur Gänze zu, unterliegt jedoch einer Eigenverbrauchsbesteuerung mit dem nicht abzugsfähigen Teil (über € 40.000) der Aufwendungen.

<sup>30</sup> Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich dieser Betrag auf € 5.840. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr.



Ohne Höchstbetrag sind Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung sowie Steuerberatungskosten und bestimmte Renten absetzbar. Beim Kirchenbeitrag besteht ein jährlicher Höchstbetrag von € 400.

Optimierungsmöglichkeiten bestehen, weil sowohl für Sonderausgaben als auch für außergewöhnliche Belastungen<sup>31</sup> das Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt.

Seit 2017 werden private Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, der empfangenden Organisation die Übermittlung der Daten zu untersagen.

#### Spenden als Sonderausgaben

Absetzbar sind Spenden an

- Forschungs- und Lehreinrichtungen (diese sind im Gesetz aufgezählt).
- begünstigte Körperschaften für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen,
- behördlich genehmigte Tierheime sowie
- freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände absetzbar.

Die begünstigten Spendenempfänger werden auf der Homepage des BMF ([https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/\\_start.asp](https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp)) veröffentlicht.

Solche Spenden sind mit 10% des Einkommens des laufenden Jahres begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Die Spenden werden in der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

#### Kinderfreibetrag (bis Veranlagung 2018)

Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer kann ein Kinderfreibetrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Der Kinderfreibetrag beträgt € 440 pro Kind und Jahr. Voraussetzung: der Kinderabsetzbetrag (Familienbeihilfe) steht zu. Wird der Kinderfreibetrag für dasselbe Kind von zwei Steuerpflichtigen beansprucht (Mutter und Vater), beträgt er € 300 pro Kind, Jahr und Steuerpflichtigem (somit € 600 pro Kind und Jahr).

Unterhaltspflichtige Steuerpflichtige können auch für ein nicht haushaltszugehöriges Kind einen Kinderfreibetrag von € 300 pro Jahr in Anspruch nehmen, wenn für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht und sich das Kind nicht ständig im Ausland aufhält.

Mit 1.1.2019 entfällt der Kinderfreibetrag (vgl Familienbonus Plus).

#### Ausgewählte außergewöhnliche Belastungen

- Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bis € 2.300 (bis Veranlagung 2018)  
Kinderbetreuungskosten können bis zur Höhe von € 2.300 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Das Kind darf zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sich nicht ständig im Ausland aufhalten. Die Betreuung muss von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden. Wird ein begünstigter Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung gewährt, sind die Betreuungskosten insoweit steuerlich nicht absetzbar.

---

<sup>31</sup> zB für Krankheiten und Behinderungen; in der Regel besteht ein Selbstbehalt, abhängig vom Einkommen- und Familienstand (maximal 12% des Einkommens); bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB. für Behinderungen oder Katastrophenschäden) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Mit 1.1.2019 entfällt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten (vgl Familienbonus Plus)

- Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung  
Für Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes steht ein Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt € 110 pro angefangenem Monat der Berufsausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, zB Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden.

#### Familienbonus Plus

Ab 1.1.2019 entfallen der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten. Im Gegenzug gilt ab 2019 der Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus mindert als Absetzbetrag die Steuerlast.

Der Anspruch auf Familienbonus besteht für jedes Kind im Inland, für das Familienbeihilfe bezogen wird in Höhe von € 1.500 jährlich bis zum 18.Geburtstag, danach in Höhe von jährlich € 500. Da es sich beim Familienbonus um eine Steuerreduktion handelt, die nicht erstattungsfähig ist, wirkt sich der Bonus nicht aus, wenn keine Einkommensteuer anfällt. Eine Ausnahme gilt für gering verdienende Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher. Bei diesen kann ein Kindermehrbetrag von maximal € 250 vergütet werden. Für Kinder innerhalb der EU bzw. EWR-Raum und Schweiz wird der Familienbonus an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Der Betrag für die einzelnen Länder wird in einer eigenen Verordnung vom BMF bekannt gegeben. Für Kinder in Drittstaaten erhalten Steuerpflichtige keinen Familienbonus.

Der Familienbonus Plus kann vom Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Trotzdem ist der Familienbonus Plus auch in der Jahreserklärung geltend zu machen.

#### Kursgewinnbesteuerung im Privatvermögen optimieren

Realisierte Wertsteigerungen werden mit 27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt) besteuert. Die Banken sind verpflichtet die KESt einzubehalten (Endbesteuerungswirkung). Nur wenn es sich um Altvermögen<sup>32</sup> handelt, erfolgt keine Besteuerung durch die Depotbank.

Verluste aus der Veräußerung können mit anderen Veräußerungsgewinnen und mit Einkünften aus Dividenden (zB Ausschüttung aus GmbH) verrechnet werden (nicht jedoch mit Zinsen aus Sparbüchern und Zuwendungen aus Privatstiftungen). Die verschiedenen Möglichkeiten des Verlustausgleiches werden von der depotführenden Bank im Inland automatisch berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt allerdings nicht bankübergreifend. Sollten mehrere Depots bei verschiedenen Banken bestehen, kann je nach Sachlage ein steueroptimaler Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung erzielt werden. Sollten obige Umstände auf Sie zutreffen, ist es ratsam zu überprüfen, ob durch eine Veranlagung der Kapitalerträge Steuervorteile erzielt werden können.

Wer noch bis Ende des Jahres Verluste aus Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren realisieren kann oder im Laufe des Jahres 2020 bereits realisiert hat, kann durch eine Gewinnausschüttung aus seiner GmbH die Kapitalertragsteuer durch einen Antrag in der Einkommensteuer und Verrechnung mit den realisierten Verlusten aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren zurückerhalten.

---

<sup>32</sup> Als Altvermögen gelten Aktien und Investmentfondsanteile, die vor dem 1.1.2011 entgeltlich erworben wurden und sonstige Wertpapiere (Anleihen, Zertifikate, Derivate), die vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworben wurden.

Im Betriebsvermögen<sup>33</sup> ist ein Verlustausgleich durch die depotführende Bank nicht vorgesehen. Nach wie vor sind im Betriebsvermögen Teilwertabschreibungen möglich. Nach einem im Gesetz näher geregelten Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann ein verbleibender negativer Überhang zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen und auch vorgetragen werden.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus 2013

Die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher etc. aus dem Jahr 2013 endet mit 31.12.2020. Dies gilt nicht im Falle von anhängigen Verfahren und für Unterlagen iZm mit Grundstücken (Aufbewahrungspflicht 20 bzw. 22 Jahre). Um später nicht in Beweisnotstand zu geraten, sollten wichtige Unterlagen aufbewahrt werden (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und -bescheide, Verträge, Bewertungsgutachten etc.).

---

<sup>33</sup> Außerhalb des Anwendungsbereichs des Körperschaftsteuergesetzes.